

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 3 (1885-1886)

Artikel: Wie kann dem häufigen Lehrerwechsel an unsern Schulen gesteuert werden?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-145084>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II.

Wie kann dem häufigen Lehrerwechsel an unsern Schulen gesteuert werden?

Diese Frage ist von der Konferenz Valendas-Versam in Fluss gebracht worden. Nachdem die Anregung einer *Abhülfe auf dem Wege der Gesetzgebung* die Zustimmung der **meisten Kreiskonferenzen***) erhalten hat, wird der Jahresversammlung des Lehrervereins von dem Beauftragten der Konferenz Valendas, Herrn Lehrer Bühler, folgende Motion vorgelegt:

„Die heutige Versammlung beschliesst, es seien für Graubünden in Bezug auf Wahl und Entlassung der Primarlehrer gesetzliche Vorschriften im Sinne der nachstehenden Paragraphen *glarnerischer Schulgesetzgebung* auszuwirken:

- § 24. Der Lehrer wird auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.
- § 26. Tritt ein Lehrer während seiner Amtsdauer von seiner Stelle zurück, so hat diesem Rücktritt vorerst eine dreimonatliche Aufkündigung voranzugehen.
- § 27. Ein an einer öffentlichen Schule angestellter Lehrer kann während seiner Amtsdauer von der Gemeinde nur entlassen werden, wenn er sich erheblicher Pflichtversäumnisse oder eines ärgerlichen Lebenswandels schuldig gemacht hat. Der Entlassene hat das Recht des Rekurses an Landammann und Rat, welcher nach angehörtem Berichte des Kantonsschulrates zu prüfen hat, ob die Gründe der Entlassung dieselbe nach vorerwähnten Bedingungen rechtfertigen. Ist dieses nicht der Fall, so wird die Entlassung aufgehoben.“

*) Zugestimmt haben: Chur, Schanfigg, Imboden, Heinzenberg-Domleschg, Glenner. Ablehnend haben geantwortet: Bergell, Oberengadin, Davos.

Diese Motion wird vom Antragsteller in längerem Vortrag einlässlich begründet, von den HH. Pfarrer Lutta und Pfarrer Schaltegger unterstützt, von Hrn. Reallehrer Pfister bekämpft, von der Versammlung mit sehr grossem Mehr *angenommen*.

Da aber eine im Sinne dieses Beschlusses gefasste Petition von der Mehrheit der *ganzen* Lehrerschaft des Kantons, nicht nur der heutigen Versammlung getragen werden sollte, da ferner eine nochmalige Erdauerung der Motion nur im Interesse der Sache ist und das Resultat der Beratung in mancher Konferenz schon infolge der Veränderungen ihres Personalbestandes anders ausfallen kann, als voriges Jahr, so wird auch der Antrag:

„Die Kreiskonferenzen werden eingeladen, die Motion Valendas nochmals in Beratung zu ziehen, darüber abzustimmen und die Protokolle darüber dem Zentralvorstand des Lehrervereins zur Kenntnis zu bringen“,

mit grosser Mehrheit angenommen.

Wie lassen daher hier das Resultat der bisherigen Verhandlungen, wie auch einige andere Mitteilungen folgen, die wir für geeignet halten eine Wiedererwägung *auf breitester Grundlage* zu veranlassen.

a. Die Tatsache des Lehrerwechsels.

Die HH. Mettler und Leupin in Chur haben sich auf unser Ansuchen der Mühe unterzogen, aus den erziehungsrätlichen Lehrerverzeichnissen der letzten fünf Jahre die Tatsache des Lehrerwechsels zahlenmässig festzustellen. Das Ergebnis ihrer Untersuchung ist die umstehende Tabelle.

Diese Zahlen geben zu denken. Die *Schädigung der Schule* durch so häufigen Wechsel des Lehrers und oft zugleich der Methode ist so augenfällig, dass wir sie nicht erst weitläufig darzustellen brauchen. Nur darauf mag hingewiesen werden, dass darunter vorzugsweise diejenigen Schulen leiden müssen, welche infolge der finanziellen und geographischen Lage der Gemeinden, so wie so schon mit schwierigen Verhältnissen zu kämpfen haben, so dass es begreiflich ist, wenn durch die Häufung ungünstiger Umstände manche Schulen weit unter dem Niveau anderer zurückbleiben.

Statistik des Lehrerwechsels.

<i>Inspektionskreis</i>	<i>Zahl der Lehrer</i>	<i>Zahl der Schulen, welche den Lehrer gewechselt haben anno</i>							<i>Durchschnittlich</i>	<i>in o/o</i>
		1880/81	1881/82	1882/83	1883/84	1884/85				
I. Unter- und Oberlandquart	95	38	23	26	17	21	25	24		
II. Hinterrhein-Heinzenberg-Im Boden	93	21	25	17	27	19	22	23,6		
III. Plessur-Albula	81	25	18	19	27	7	19	23,4		
IV. Vorderrhein-Glenner	77	21	14	25	22	18	20	26		
V. Maloja-Bernina	56	9	10	7	9	10	9	16		
VI. Inn-Münsterthal	43	9	10	3	12	3	7	17,2		
VII. Moesa	35	12	16	8	11	5	10	29,7		
Total	480	135	116	105	125	83	112	23,3		
<i>Einzelne Talschaften:</i>										
Saßen mit Tenna	5	3	3	2	3	2	3	52		
Schanfigg	9	5	1	6	6	1	4	44		
Calanca	12	6	7	4	3	2	4	36,6		
Davos	13	6	1	8	1	4	4	30,7		
Oberengadin	21	2	3	3	1	2	2	10,5		
Chur mit Hof	27	4	2	3	3	1	3	9,6		

Wer auf Abhülfe denkt, muss zuerst die Quellen des Übels erforschen und die Wiederwägung wird sich daher richten müssen auf

b. Die Ursachen des Lehrerwechsels.

Die Ursache des Wechsels liegt in letzter Linie beim *Lehrer*, der kündigt, oder bei der *Gemeinde* (bezw. ihrem Schulrat), die ihn nicht wiederwählt.

Der Lehrer geht dem höheren Gehalte nach. Das ist ein realistischer, aber durchaus berechtigter Zug; hat der eine eine Familie zu erhalten, will der andere eine gründen, und bei einem Gehalte von 400 Frs. fallen 50 Frs. Zulage schwerer ins Gewicht als bei einem Salär von 4000. Wenn es auch dem jüngeren Manne wohl ansteht, um einiger Silberlinge willen die Stätte nicht zu verlassen, die mit den Erstlingen seiner praktischen Tätigkeit vorlieb genommen hat, so muss doch *dem Lehrer die volle Freiheit gewahrt bleiben*, seine ökonomische Lage zu verbessern und seine Lebensverhältnisse überhaupt angenehmer zu gestalten. Denn die Schulmeisterei ist ein *Beruf* und hat als solcher zwar eine ideale Aufgabe in der Gesellschaft zu erfüllen, zugleich aber auch ihren Mann zu ernähren, und in der Regel eröffnet die besser besoldete Stelle auch eine erfreulichere *pädagogische* Wirksamkeit. Je mehr es dem Lehrer gelingt, eine seinen materiellen Bedürfnissen und seinen ideellen Wünschen entsprechende Wirksamkeit zu finden, um so weniger wird er Veranlassung haben, seinen Beruf mit einem ihm weniger zusagenden, aber lukrativeren Erwerbe zu vertauschen. Daran hat die Schule im allgemeinen ein Interesse, und es ist daher unstatthaft, wie es in einem politischen Blatte geschehen ist, das Interesse des Lehrerstandes und dasjenige der Schule von einander zu trennen. „Sie sinkt mit euch, mit euch wird sie sich heben!“

Anders steht es mit den Anstellungsbehörden. Die Schulmeisterei ist ein Beruf, *der Schulratsposten ist ein Amt*. So sehr es dort gestattet ist, in der treuen Berufsausübung auch auf das persönliche Wohlergehen bedacht zu sein, so entschieden schliesst die Verwaltung eines *öffentlichen Amtes* die Hereinziehung persönlicher Interessen aus. Wenn ein Lehrer nicht wieder gewählt wird, weil er einer einflussreichen Persönlichkeit nicht genehm ist; wenn der Nicht-Gemeindsbürger, der „Fremde“, weichen muss, nur um dem Schützling einer verzweigten Sippe Platz zu machen, oder weil er in gerechter Strenge zwischen hoch und niedrig keinen Unterschied ge-

macht hat; wenn es den Volksdignitären nur darum zu tun ist, einem unabhängigen Charakter ihre Macht zu zeigen, „die Würde des Amtes zu üben“ — dann haben wir es mit einem *Missbrauch der Amtsgewalt* zu tun, denn die Freiheit der Willkür steht in einem Rechtsstaat auch den Behörden nicht zu. Und einem Missbrauche zu steuern, muss das Bestreben aller wohlgesinnten Bürger sein. Der Lehrer soll so wenig als ein anderer öffentlicher Angestellter von der Willkür abhängen, denn das erniedrigt den Stand und mit ihm das Amt.

In dieser Hinsicht ist es nun allem Anscheine nach nicht, wie es sein sollte. Sowohl das Referat, als einzelne Votanten an der Jahresversammlung haben nachdrücklich darauf hingewiesen. Namen will man natürlich in öffentlicher Versammlung nicht gerne nennen, die Tatsache solchen Missbrauchs der Gewalt wird daher nur im allgemeinen konstatirt.

In manchen Fällen ist auch nicht böser Wille, sondern nur *Nachlässigkeit der Wahlbehörde* am Lehrerwechsel schuld. Im Frühjahr wird die Erneuerung der Wahl versäumt, den Sommer über ist es nicht möglich, eine komplette Schulratssitzung zu veranstalten, und der Lehrer zieht eine neue sichere Stelle der Ungewissheit vor.

Die Natur der aufgeführten Ursachen lässt es schon klar erkennen, dass Vorschläge zur Abhülfe hauptsächlich die zweite Quelle des Übels ins Auge fassen müssen; der Weiterzug des Lehrers darf nicht gehemmt werden, wenn man nicht die Fahnenflucht begünstigen will. Aber die *Willkür* darf man zu dämmen versuchen. Das ist der Zweck der Motion Valendas.

Ehe wir aber auf die konkreten Vorschläge zur Abhülfe selbst eintreten, wird es geraten sein, Umschau zu halten, wie es bei uns mit anderen Berufsarten, in denen ein solcher Personalwechsel nicht stattfindet, und wie es in den *anderen Kantonen* mit der Anstellung und Entlassung der Lehrer gehalten wird.

c. Die Anstellungsverhältnisse in anderen Berufsarten und Kantonen.*)

Zürich. Die Anstellung (der Lehrer) geschieht auf die Dauer von *sechs* Jahren. Der Lehrer bleibt für weitere sechs Jahre gewählt, wenn nicht die absolute Mehrheit der *Stimmberechtigten* der Schulgemeinde sich für Nichtwiederwahl ausspricht.

*) Aus der „Statistik über das Unterrichtswesen der Schweiz“ vom Jahr 1881, von C. Grob.

Bern. Die Schulkommission schlägt die Wahl (des Lehrers) der Einwohner- resp. Schulgemeinde vor und diese wählt den Lehrer unter den vorgeschlagenen Kandidaten auf 6 Jahre.

Schwyz. Entlassungsbegehren des Lehrers müssen 3 Monate vor Schluss des Semesters eingegeben werden. (Wahl auf *unbestimmte Zeit*. Ref.)

Nidwalden. Die Wahl der Lehrkräfte geschieht durch die Schulgemeinden oder mit deren Ermächtigung durch die Ortsschulräte auf 3 Jahre, sofern das Patent des Gewählten nicht auf kürzere Zeit lautet.

Glarus. S. oben.

Zug. Die Lehrerpateute werden auf 1—5 Jahre erteilt. Die Amtsdauer des Lehrers darf die Zeit der Gültigkeit des Patents nicht überschreiten. (Amtsdauer also den Gemeinden überlassen. Ref.)

Solothurn. Die Wahl der Lehrer geschieht auf 6 Jahre.

Basel-Stadt. Die Anstellung erfolgt auf *unbestimmte Zeit*. Lehrer, welche zurücktreten wollen, haben dies 3 Monate vorher anzuzeigen.

Freiburg. Wahl durch den Staatsrat auf *unbestimmte Zeit*. Abberufung ebenfalls durch den Staatsrat.

Baselland. Die Wahl (der Lehrer) geschieht durch die Gemeindeversammlung auf 5 Jahre. Nach 5 Jahren erfolgt eine neue Wahl, wenn es der Regierungsrat oder die Mehrheit der Wähler 3 Monate vor Ablauf der Amtsdauer verlangt.

Schaffhausen. Die Amtsdauer der Lehrer beträgt 8 Jahre, und es findet eine periodische Gesamterneuerung statt.

Appenzell-Ausser-Rhoden. Den Gemeinden überlassen.

Appenzell-Inner-Rhoden. Die Wahl (der Lehrer) geschieht entweder definitiv auf *unbestimmte Zeit* oder provisorisch auf so lange, als das Patent gestattet.

St. Gallen. Die Wahl erfolgt auf *unbestimmte Zeit* (Ref.). Der Gewählte muss mindestens 1 Jahr lang die Stelle bekleiden. Die Abberufung eines Lehrers kann durch Gemeindebeschluss erfolgen.

Aargau. Eine definitive Wahl gilt zunächst für 6 Jahre, nach deren Verfluss durch den Erziehungsrat eine Bestätigung auf weitere 6 Jahre erfolgt, wenn nicht gegründete Einsprachen vorliegen. Verheiratete Lehrerinnen bedürfen alljährlicher Bestätigung.

Thurgau. Wahl auf *unbestimmte Zeit*. Abberufung erfolgt durch den Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsdepartements wegn Unsittlichkeit, Unfähigkeit oder Pflichtvergessenheit; auch die

Schulgemeinde kann, auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Stimmberechtigten, den Lehrer abberufen.

Tessin. Eine definitive Wahl gilt für *4 Jahre*, nach deren Verfluss der Lehrer ohne neue Ausschreibung bestätigt werden kann.

Waadt. Lehrer mit definitiven Wahlfähigkeitspatenten können *lebenslänglich* angestellt werden.

Wallis. Die Lehrer und Lehrerinnen werden jeweilen vor dem 1. Oktober durch den Gemeinderat unter Genehmigung des Staatsrates gewählt.

Neuenburg. Wahl auf *unbestimmte Zeit* durch die Schulkommission mit Genehmigung des Staatsrates. Die Absetzung eines Lehrers kann nur von der Schulgenossenschaft oder Gemeinde mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen beschlossen werden. Sechsmonatliche Kündigung.

Genf. Wahl durch den Staatsrat für Lehrer auf *unbestimmte Zeit*, Unterlehrer und Lehramtskandidaten auf 1 Jahr.

P. S. Bei uns werden wohl *alle* andern Gemeindebeamten, Kassiere, Fröster, Pfarrer, wenn nicht für unbegrenzte Zeit, wie die letzteren, *mindestens für 2 Jahre* definitiv gewählt. Gemeinde- und Schulräte ebenso.

d. Vorschläge zur Abhülfe.

Am nächsten liegt der Gedanke, *auf dem Wege der Gesetzgebung* Abhülfe zu schaffen. Der einzige Passus unserer Schulordnung, welcher sich auf die Anstellungsdauer bezieht, lautet:

Schulordnung vom 2. Mai 1859.

§ 4. Jede Schulgemeinde ist verpflichtet, für ihre Schulen, je nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder, einen oder mehrere taugliche, womöglich mit erzieherischen Fähigkeitszeugnissen versehenen Lehrer anzustellen.

§ 48. *Während des Schulkurses* darf ein Lehrer ohne gewichtige Gründe, über deren Zulässigkeit der Erziehungsrat zu entscheiden hat, unvorgreiflich allfälliger Zivilansprüche, nicht entlassen werden.

Er ist für unseren Zweck offenbar bedeutungslos. Die Motion Valendas strebt daher eine Ausdehnung der Anstellungsdauer *auf mehrere Jahre* an. Das ist die *prinzipielle* Bedeutung derselben, die ihr bleibt, auch wenn man am Triennium nicht festhält. Es ist in

der Tat zu überlegen, ob es nicht zweckmässiger wäre, einen Termin von 6 Jahren anzustreben wie bei den Kantonsschullehrern, oder es mit den Lehrern zu halten, wie mit den Geistlichen — sie einfach *auf gegenseitige Kündigung* anzustellen. Dann steht dem Lehrer der Weiterzug jedes Jahr offen, der Schulrat hat nach wie vor die Macht, einen *untüchtigen* Lehrer zu entfernen. Aber der Willkür bleibt ein Riegel gesteckt, der Tüchtige darf daran denken, sich bleibend einzurichten, und die Wahlintriguen wiederholen sich nicht mehr jedes Jahr. Es wäre offenbar ein besserer Zustand als der jetzige.

Zwar werden auch Bedenken gegen diese Mittel geäussert: der Lehrer könnte versucht sein, sich auf die faule Haut zu legen, wenn er nicht stets das Damoklesschwert der Nichtwiederwahl über seinem Kopfe schweben sieht. Ferner: Wenn sein Bleiben nur durch Gesetzeszwang möglich gemacht wird, so kann bei dem voraussichtlichen passiven Widerstande, der ihm entgegengebracht werden wird, von einer segensreichen Wirksamkeit nicht die Rede sein.

Was das erste Bedenken betrifft, so wird entgegnet: dasselbe entbehrt jeder Grundlage, denn dem Lehrer gegenüber, der sich in oder ausser der Schule grobe Fehler zu schulden kommen lässt, würde ja der Behörde das Recht der Entlassung *ausdrücklich gewahrt*. Hinsichtlich des zweiten wird bemerkt: Zerwürfnisse mit einzelnen Persönlichkeiten können auch vorübergehen; es mag dem Ermessen des Lehrers anheimgegeben werden, zu gehen oder zu bleiben. So lange er das Zutrauen der Mehrheit der Väter geniesst, ist keine Nötigung vorhanden, seinen Wirkungskreis zu verlassen.

Die Erfahrung bestätigt die Befürchtung wirklich nicht, dass die Lehrerschaft eines künstlichen Ansporns zur Arbeit bedurfte, die Berichte des Schulinspektorats geben ihr das Zeugnis grossen Eifers und treuer Hingabe an den Beruf. Und diese Liebe zum Berufe gibt die beste Garantie dafür, dass der Lehrer, der sich in seiner Wirksamkeit (etwa durch eine schikanöse „Knabengesellschaft“) gehemmt sieht, lieber den Staub von den Füßen schüttelt, als sich mittelst Zwangskurses in der Gemeinde zu erhalten. Die Erfahrung bestätigt es.

Ein entsprechendes Gesetz wäre somit möglich und erstrebenswert. Aber über die Aussichten, welche ein bezüglicher Gesetzesvorschlag bei einer Volksabstimmung haben würde, wird man sich keine Illusionen machen. In einem Kantone, welcher nach dem Urteile eines der hervorragenderen jetzt lebenden Bündner „*eigentlich*

kein Staat, sondern nur ein Konglomerat von Gemeinden“ ist, muss man jeder Initiative, welche die Gemeinde-Autonomie zu beschränken strebt, eine ungünstige Prognose stellen.

Daraus folgt nicht, dass man den Zweck aufgeben solle, wohl aber, dass es ein Fehler wäre, alles Heil nur von einer Gesetzesbestimmung zu erwarten und den Blick von jeder andern Art von Abhülfe abzuwenden, zumal ein Gesetz erst dann recht wirksam sein wird, wenn es nicht eigentlich neue Zustände *schaft*, sondern vielmehr als die Kristallisation eines allgemein anerkannten Gedankens erscheint. Darin liegt schon ein Hinweis auf das zweite Mittel zu unserem Zwecke.

Es ist die **Bearbeitung der öffentlichen Meinung**, oder mit einem Worte, die *Agitation*. Vor dem Zwange muss die *Belehrung* den Vortritt haben. Es ist daher geboten, alle Kreise, welche an dem Gedeihen der Schule ein Interesse haben, auch für die vorliegende Frage zu interessiren. Denn es ist eine Frage der *Schulverwaltung*, welche gar nicht in der Zunft der Pädagogen *gelöst* werden kann, sondern der Beteiligung aller bedarf. Es handelt sich also darum, die Tagespresse zu benutzen, in politischen und gemeinnützigen Vereinen die Sache zu besprechen, ehe man einen so hohen Einsatz auf die *eine* Karte der Volksabstimmung wagt. Es ist auch anzunehmen, dass die Ratschläge der h. Erziehungsbehörde und des Schulinspektorates nicht ohne Einfluss auf die Gemeindebehörden sein werden, sobald sie die Sache nur ernstlich an die Hand nehmen wollen, umsomehr, da manche Gemeinden in der Anstellung der Lehrer auf *mehrere* Jahre schon vorangegangen sind. Führt dieser Weg auch langsamer zum Ziel, so ist es gewiss immer noch besser, auf dem Wege der Freiwilligkeit sich demselben um einige Schritte zu nähern, als die gute Sache zum vornherein mit dem Odium eines vom Volke verworfenen Gesetzes zu umgeben.

Die Macht der öffentlichen Meinung kann aber noch in anderer Weise, verwertet werden. Bei dem lockeren Verbande unserer Lehrerschaft, welcher es nach dem Ausspruche eines ehemaligen Direktors der Kantonschule nur allzusehr an echtem Korpsgeiste, an *Gefühl der Solidarität* gebricht, ist allerdings nicht daran zu denken, dass da, wo ein Lehrer auf unrechte Weise aus seinem Wirkungskreise verdrängt worden ist, nicht **ein** Kollege sich bereit finden lasse, seine Stelle zu übernehmen. Aber das könnte schon eine wohltätige Wirkung haben, wenn flagrante Fälle der Matadoren- oder Klikenwirtschaft an die Öffentlichkeit gezogen würden. Es dürfte aber nicht in der

Form gehässiger Anonymität geschehen, welche den Verdacht der Parteilichkeit und Voreingenommenheit nur zu nahe legt. *Das berufenste Organ hiezu wäre der Erziehungsrat.* Ihm sollten, sei es von dem Geschädigten selbst, sei es von den Schulinspektoren, solche Fälle zur Kenntnis gebracht werden. Die oberste Behörde wäre in der Lage, sich *aktenmässige Darstellungen* der beklagten Vorgänge zu verschaffen, und sie würde gewiss zu Gunsten des Geschädigten, wenn auch nicht eine vom Gesetz ihr noch nicht verliehene Macht, doch ihre Autorität und ihren moralischen Einfluss geltend machen und ihren Massregeln nötigenfalls in den Berichten an den grossen Rat die wünschenswerte Öffentlichkeit geben. In zweiter Linie wäre aber auch die *Selbsthilfe* der Lehrerschaft, die *Veröffentlichung solcher Missbräuche im Jahresbericht* durch den Vorstand des Lehrervereins eine erlaubte Massregel. Sobald einmal unter dem Lehrerstande grössere Solidarität herrscht, sobald man entschlossen ist, dem bedrängten Nachbar beizuspringen, auch wenn das Feuer das eigene Strohdach nicht bedroht, so wird auch der einzelne Lehrer vor Unbill sicherer sein.

Auf dem gleichen Wege müssten auch solche Fälle namhaft gemacht werden, wo sich ein Lehrer, um die Konkurrenten zu besiegen, *unter dem gesetzlichen Minimum* anstellen lässt. Denn auch das schadet der Gesamtheit.

Aber all das setzt voraus, dass die Gesamtheit nicht nur ein abstrakter Begriff, sondern ein beseelter Organismus sei. Und wenn die vorliegende Motion auch weiter nichts erreicht, als dass sie das Gefühl der Solidarität unter der bündnerischen Lehrerschaft um einige Grade lebendiger und stärker macht, so hat sich die Konferenz Valendas-Versam schon ein grosses Verdienst erworben.

Gesetzt aber auch, die in Frage stehenden Bestrebungen hätten den allergrössten Erfolg, der Lehrerwechsel wird sich bei unseren Gehaltsverhältnissen auch dann noch auf eine hohe Ziffer belaufen. Es ist daher geboten, nachdem wir die Mittel betrachtet haben, welche geeignet wären, das Übel zu reduzieren, auch diejenigen Massregeln ins Auge zu fassen, durch welche der *unvermeidliche Rest* desselben *in seinen der Schule nachteiligen Wirkungen abgeschwächt werden könnte.* Wenn es ein solches Palliativmittel gibt, so ist dasselbe jetzt, wo der Übelstand im Schwange ist, nur umsomehr der allgemeinen Beachtung wert.

e. Ein Palliativmittel.

Es ist geradezu unbegreiflich, mit welcher Gleichgültigkeit manche Schulräte den scheidenden Lehrer aus- und den Nachfolger einziehen lassen, ohne irgendwie für die *Kontinuität des Unterrichts* zu sorgen. Und doch wiederholt jeder Laie pädagogische Sätze, wie: „Der Unterricht muss lückenlos fortschreiten“, „das Spätere muss an das Frühere angeknüpft werden“ u. s. w. Aber was geschieht, um den neuen Lehrer instand zu setzen, die so notwendige innere Verbindung seines Unterrichts mit dem seines Vorgängers herzustellen? Er findet andere Schüler, oft auch andere Schulbücher, aber keine Aufzeichnung oder mündliche Mitteilung darüber, was denn in den früheren Jahren mit jeder Klasse und in jedem Fache durchgenommen worden sei. Wie viel Zeit verstreicht da, bis er sich durch Fragen und Prüfen der Kinder orientirt hat! Und schliesslich sind die Informationen doch nicht genau, und manches früher Gelernte und Gehörte geht verloren, weil es nicht repetirt, weil der Faden nicht weiter gesponnen wird. In jedem ordentlichen Geschäft kann man sich jeden Augenblick durch einen Blick in die Bücher über den Stand desselben, über Einnahmen und Ausgaben, orientiren. Wäre es angesichts des gegenwärtigen und auch in Zukunft immer noch erheblichen Lehrerwechsels nicht angezeigt, in das Lehrgeschäft die Ordnung einzuführen, die man in jedem ordentlichen Käseladen findet, und durch eine **geeignete Buchführung** Inspektoren und *Nachfolger* instand zu setzen, sich über die vorausgegangene pädagogische Arbeit zu orientiren.

Pädagogische Tagebücher sind eine alte Forderung unserer Schulinspektoren.* Sie finden auch immer mehr Eingang in den

*) So z. B. äusserte sich Herr *Pfarrer Coray* in seinem Bericht über den Inspektoratskreis Evang. Oberland im Jahr 1880 folgendermassen:

„Ich gebe gerne zu, dass ein Lehrer auch ohne Tagebuch und ohne für die Arbeit des Tages für sich etwas schriftlich fixirt zu haben, für diese sich doch gehörig vorbereitet haben kann. Aber das bestreite ich, dass die Arbeit von statten gehe, wie sie sollte, ohne eine ganz tüchtige Vorbereitung auf den Unterricht. Ohne sie wird auch der erfahrene und ganz begabte Lehrer immer in der Gefahr sein, von dem eigentlichen Ziel abzuschweifen, über dasselbe hinauszugehen, fernliegende Wege einzuschlagen und zu halb verkehrten Mitteln zu greifen, während die anschaulichsten und zunächstliegenden ausser Acht gelassen werden; ohne sie wird er sich leicht in Unbestimmtheiten verlieren und misslaunisch werden, wenn die Kinder ihm nicht zu folgen vermögen; es fehlt dem Unterricht die eigentliche Pointe und der alles zusammenhaltende Lebensnerv, so dass alle wortreichen „Entwicklungen“ seitens des Lehrers in den Köpfen

Schulen. Aber den in Frage stehenden Zweck erfüllen sie nur, *wenn sie Eigentum der Schule bleiben*. Darauf sollten die Schulräte in dem Wechsel stark unterworfenen Gemeinden mit aller Energie halten und sich die Kosten für einige Folios nicht reuen lassen, und der Lehrer sollte einem so berechtigten Begehren gerne entgegenkommen. Der Scheidende übergibt sein pädagogisches Memorial dem Schulratspräsidenten, aus dessen Händen der Nachfolger es empfängt. Möchte auch diesem Punkte die volle Aufmerksamkeit der Lehrer geschenkt werden, damit es nicht heisse, die Lehrerschaft sei zur Abhülfe zwar bereit, wenn es gelte, bindende Vorschriften für *andere* zu erlassen, aber sie versäume zu tun, was im Bereiche der Macht und des guten Willens jedes einzelnen liege.

f. Résumé.

Mit dem Vorstehenden haben wir einige für die Besprechung der Frage uns fruchtbar scheinende Gesichtspunkte aufstellen wollen. Wenn ihr die Diskussion noch andere Seiten abgewinnt, so ist es nur zu begrüßen. Es bleibt uns daher nur übrig, die Kreiskonferenzen einzuladen, die Frage ernstlich an die Hand zu nehmen, eventuell dafür *Referenten* und *Korreferenten* zu ernennen und ihre Beratungen zu richten auf:

I. *Den Lehrerwechsel im allgemeinen*: die Tatsache — die Ursachen — die Beseitigung der Ursachen — die Abschwächung der Wirkungen.

II. *Die Motion Valendas-Versam im besonderen*.

der Kinder nur verwickelte Begriffe erzeugen. Und hauptsächlich eben *als freiwillige Nötigung zu einer gehörigen Vorbereitung sollte meines Erachtens kein Lehrer sich von der Führung eines Tagebuches dispensiren*. Dabei würde er auch über die in jeder Klasse zu lösende Aufgabe sich immer klarer werden und um so leichter der naheliegenden Versuchung widerstehen, nur schnell vorwärts zu gehen und scheinbar weit zu kommen — auf Kosten der Gründlichkeit und einer gesunden Beschäftigung der Kinder. Ein solches bestimmtes Lehrziel für jede Schulstufe festzustellen, wäre insbesondere für diejenigen **Gemeinden** wünschbar und heilsam, welche mehrere Schulen haben und **in denen ein häufiger Lehrerwechsel stattfindet**.“ Ähnliches haben wir in den Berichten des Hrn. Podestat *Lardelli* gelesen, und beide verdienten ehemaligen Schulinspektoren beklagen sich über den Widerstand, welcher ihren Anregungen an manchen Orten — *von den Lehrern* geleistet worden sei.